

Liebe Unioner,

die Situation ist gegenwärtig. Wieder einmal ein lästiges Montagabendspiel, zudem noch auswärts und man kommt erst am frühen Morgen des nächsten Tages nach Hause.

Da ist dann der Schweinehund besonders groß, wenn man nach wenig oder gar keinem Schlaf wieder zur Arbeit oder eben zur Schule muss. Daher heute ein Beitrag zum Schulschwänzen, gerichtet an die Jugendlichen aber auch an die Eltern, die mit härteren Sanktionen als die Schüler rechnen müssen.

Überraschenderweise gibt es im Strafgesetzbuch eine Norm, die es ermöglicht Eltern von Schulschwänzern zu bestrafen. Dabei handelt es sich um § 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht. Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren können die Folge sein.

Nach dieser Vorschrift können Erziehungspflichtige, sprich in der Regel die Eltern, strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie gegenüber einer Person unter 16 Jahren ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzen und dadurch den Schutzbefohlenen (das Kind) in die Gefahr bringen, in seiner körperlichen und psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen.

Unter diese Norm fällt auch das Schulschwänzen des Kindes. Dabei macht es keinen Unterschied ob die Eltern das Kind aktiv von einem Schulbesuch abhalten oder das Fernbleiben einfach nur passiv dulden. Jedoch muss eine gröbliche Pflichtverletzung vorliegen. Nicht jedes Schulschwänzen wird sanktioniert, viel mehr wird eine Art des Dauerschwänzens gefordert. Dabei muss das Kind mindestens 4 Wochen unentschuldigt in der Schule gefehlt haben, aber trotzdem wehret den Anfängen.

Infolge des Schulschwänzens muss eine konkrete Gefahr eintreten, die das Kind in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich schädigt. Dabei ist es ausreichend, dass das Kind im seelischen oder körperlichen Reifeprozess nachhaltig gestört wird. Die Schule soll dem Heranwachsenden neben Allgemeinbildung auch Werte und Normen vermitteln. Bleibt das Kind längere Zeit der Schule fern, wird darin meistens eine konkrete Gefahr für eine Entwicklungsstörung gesehen.

Neben der eher selten angewandten Strafrechtsnorm des § 171 StGB gibt es in Berlin noch eine weitere wichtige Norm, nämlich § 44 des Berliner Schulgesetzes (BerlSchulG). Danach begeht der Erziehungsberechtigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn er den Schulpflichtigen nicht bei der zuständigen Schule an- und abmeldet oder nicht dafür sorgt, dass er regelmäßig am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilnimmt. Dabei ist anzumerken, dass die zuständigen Behörden die Schulpflicht sehr ernst nehmen. Von den Erziehungsberechtigten wird erwartet, dass sie aktiv dafür Sorge tragen, dass ihr Kind die Schule besucht. Ein bloßes Vertrauen darauf reicht nicht aus. Weigern sich die Kinder gegenüber ihren Eltern der Schulpflicht nachzugehen, verlangt der Gesetzgeber ein sich Durchsetzen der Erwachsenen.

Im Gegensatz zu § 171 StGB reichen nach dem Berliner Schulgesetz bereits wenige

unentschuldigte Tage aus, um eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Den Erziehungsberechtigten drohen zwar keine Freiheitsstrafen, jedoch können nach § 126 I Nr. 1, III Berliner Schulgesetz (BerlSchulG) Geldbußen bis zu 2.500,00 Euro anfallen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Eltern eher selten strafrechtliche Sanktionen zu befürchten haben. In der Regel fallen Bußgelder an aber auch diese werden nicht aus dem Nichts festgesetzt. Vielmehr sieht es in der Praxis so aus, dass die Verantwortlichen der Schule mit den Eltern versuchen zu kommunizieren. Werden keine Lösungen gefunden oder stoßen sie bei den Erziehungsberechtigten auf taube Ohren, wird mit anderen Mitteln reagiert. Zeigen sich die Eltern hingegen bereit, etwas an der Situation des Dauerschwänzens zu ändern, drohen ihnen selten Maßnahmen. Dabei sei insbesondere erwähnt, dass Jugendämter jederzeit bereit sind überforderten Eltern zu helfen. Dabei macht es stets einen besseren Eindruck, wenn man aktive Hilfeanfragen stellt, als abzuwarten, bis die Behörden einschreiten.

Also erspart Euch und Euren Eltern Probleme und besucht regelmäßig die Schule.

Eisern Union

Rechtsanwalt Dirk Gräning